

Kurztitel

Unternehmensgesetzbuch

Kundmachungsorgan

dRGBL S 219/1897 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2015

§/Artikel/Anlage

§ 267a

Inkrafttretensdatum

20.07.2015

Außerkrafttretensdatum

05.12.2016

Beachte

zum Bezugszeitraum vgl. § 906 Abs. 28

Text**Konsolidierter Corporate-Governance Bericht**

§ 267a. Ein Mutterunternehmen, dessen Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind oder das ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittiert und dessen Aktien mit Wissen des Unternehmens über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 1 Z 9 WAG 2007 gehandelt werden, hat einen konsolidierten Corporate Governance-Bericht aufzustellen, der die in § 243b vorgeschriebenen Angaben enthält, wobei die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen sind, um die Lage der insgesamt in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen bewerten zu können. § 251 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.